

# **Ersetzen von Klausuren im BG (BaWü)**

**Beitrag von „MrsPace“ vom 7. Dezember 2021 15:03**

Hello zusammen,

laut Paragraph 9, Absatz 5, Notenverordnung darf ich pro Schuljahr eine Klassenarbeit durch eine "gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler der Klasse" ersetzen. Zusätzlich heißt es dort:

"abweichend hiervon bleibt in den beruflichen Gymnasien die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten von den gleichwertigen Leistungen unberührt"

Wie ist das zu verstehen?

Ich unterrichte ein vierstündiges Fach in der Oberstufe eines BG, muss also pro Jahr vier Klassenarbeiten schreiben. Wenn ich jetzt eine davon durch eine gleichwertige Leistungsfeststellung ersetzen will, heißt dass...

(A) ... ich schreibe drei Klassenarbeiten plus die gleichwertige Leistungsfeststellung

ODER

(B) ich lasse die Schüler die gleichwertige Leistungsfeststellung schreiben, muss aber trotzdem insgesamt vier Klassenarbeiten schreiben. (D.h. im Endeffekt hätte ich dann pro Jahr 5 KAs)

Weiß jemand Bescheid?

Vielen Dank euch. Unten nochmal der komplette Absatz 5.

Mrs Pace

---

(5) Von den nach Absatz 3 vorgeschriebenen Klassenarbeiten können nach Entscheidung des Fachlehrers jeweils eine Klassenarbeit, bei mindestens sechs vorgeschriebenen Klassenarbeiten bis zu zwei Klassenarbeiten und in Bildungsgängen, in denen der Unterricht in Gestalt von Handlungs- oder Lernfeldern erteilt wird, bis zu drei, höchstens aber die Hälfte der vorgeschriebenen Klassenarbeiten durch jeweils eine gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler der Klasse ersetzt werden; abweichend hiervon bleibt in den beruflichen Gymnasien die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten von den gleichwertigen Leistungen unberührt. Diese Leistungsfeststellung bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen

Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen. Der Klassenlehrer sorgt, unterstützt von der Klassenkonferenz, für eine Koordinierung dieser Leistungsfeststellungen der einzelnen Fachlehrer. In den Werkrealschulen und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die vom Fachlehrer den Schülern der Klasse aufgegebenen gleichwertigen Leistungen die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten unberührt lässt. Unbeschadet der Entscheidung des Fachlehrers nach Satz 1 ist jeder Schüler in den Hauptschulen, Werkrealschulen und Realschulen in den Klassen 8 und 9, in den Gymnasien der Normalform ab Klasse 7, in den beruflichen Gymnasien, in den Gymnasien der Aufbauform mit Heim ab Klasse 8 pro Schuljahr zu einer solchen Leistung in einem Fach seiner Wahl verpflichtet. Besondere Regelungen in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des beruflichen Schulwesens bleiben unberührt.

---

### **Beitrag von „Mimi\_in\_BaWue“ vom 7. Dezember 2021 15:33**

B 

---

### **Beitrag von „MrsPace“ vom 7. Dezember 2021 15:43**

Zitat von Mimi\_in\_BaWue

B 

Kannst du mir das erklären? Dann "ersetze" ich doch keine Klassenarbeit. Dann habe ich einfach eine Klassenarbeit zusätzlich.

---

### **Beitrag von „Flipper79“ vom 7. Dezember 2021 15:51**

Ich verstehe es so, dass der Passus "Ersetzen" für alle Schulformen gilt, die keine beruflichen Gymnasien sind.

An beruflichen Gymnasien gilt ja, dass die Anzahl der KA von den zusätzlichen Leistungsfeststellungen unberührt bleibt.

Warum auch immer die am berufl. Gym ne Ausname machen.

Da hilft nur: Sich keine Extraarbeit machen und keine zusätzlichen Leistungsfeststellungen, bei denen man etwas korrigieren muss, machen lassen.

---

### **Beitrag von „xxxchris“ vom 7. Dezember 2021 19:07**

Ich verstehe dies auch wie Flipper.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 7. Dezember 2021 19:35**

#### Zitat von MrsPace

Kannst du mir das erklären? Dann "ersetze" ich doch keine Klassenarbeit. Dann habe ich einfach eine Klassenarbeit zusätzlich.

Würde ich genau so verstehen, was du zitiert hast. Du könntest einfach noch einmal einen Schulrechtler an einem eurer Ausbildungsseminare ansprechen /anmailen, wie er das versteht und wie das in den Kommentaren ergänzend hinterlegt ist. Evtl. ergibt sich aus den Kommentaren ein Spielraum, der so nicht direkt zu erkennen ist.

---

### **Beitrag von „Mimi\_in\_BaWue“ vom 14. Dezember 2021 10:39**

#### Zitat von MrsPace

Kannst du mir das erklären? Dann "ersetze" ich doch keine Klassenarbeit. Dann habe ich einfach eine Klassenarbeit zusätzlich.

Genau so.